

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0140/2006

26.4.2006

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (KOM(2005)0472 – C6-0326/2005 – 2005/0201(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Albert Jan Maat

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	18
VERFAHREN.....	21

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (KOM(2005)0472 – C6-0326/2005 – 2005/0201(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0472)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0326/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0140/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 4 a (neu)

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(4a) Am 15. November 2005 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung¹ an, in der die Kommission aufgefordert wird, unverzüglich einen Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederauffüllung der Bestände des Europäischen Aals zu unterbreiten.

**¹ Angenommene Texte,
P6_TA(2005)0425)**

Änderungsantrag 2
Erwägung 8

(8) Der Erfolg der Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Aalbestands hängt von einer engen Zusammenarbeit auf Gemeinschafts-, einzelstaatlicher sowie lokaler Ebene und dem konsequentem Vorgehen aller Beteiligten ab. Auch die betroffenen öffentlichen Sektoren müssen informiert, konsultiert und einbezogen werden.

(8) Der Erfolg der Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Aalbestands hängt von einer engen Zusammenarbeit auf Gemeinschafts-, einzelstaatlicher sowie lokaler **und regionaler** Ebene und dem konsequentem Vorgehen aller Beteiligten ab. Auch die betroffenen öffentlichen Sektoren müssen informiert, konsultiert und einbezogen werden.

Begründung

Die Änderung dient dazu, den Text der juristischen und verwaltungsmäßigen Realität einiger Mitgliedstaaten anzupassen, in denen die Regelung dieses Fischfangs in die Zuständigkeit der Regionalregierungen fällt oder die Zuständigkeit zwischen der Regionalregierung und der Zentralregierung aufgeteilt ist.

Änderungsantrag 3
Erwägung 10

(10) In einem Einzugsgebiet, in dem der Aalfang und andere Eingriffe des Menschen grenzübergreifende Auswirkungen haben können, sollten alle Programme und Maßnahmen für das ganze Einzugsgebiet koordiniert werden. Bei Einzugsgebieten, die über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehen, sollte die Gemeinschaft eine entsprechende Koordinierung mit den betreffenden Drittländern anstreben. Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten haben

(10) In einem Einzugsgebiet, in dem der Aalfang und andere Eingriffe des Menschen grenzübergreifende Auswirkungen haben können, sollten alle Programme und Maßnahmen für das ganze Einzugsgebiet koordiniert werden. **Diese Koordinierung darf jedoch nicht zu Lasten einer raschen Einführung des einzelstaatlichen Teils der Bewirtschaftungspläne für den Aal gehen.** Bei Einzugsgebieten, die über die Grenzen der Gemeinschaft hinausgehen, sollte die

jedoch Vorrang vor dieser Koordinierung -

Gemeinschaft eine entsprechende Koordinierung mit den betreffenden Drittländern anstreben. **Bei dieser internationalen Koordinierung innerhalb wie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft muss besondere Aufmerksamkeit der Ostsee und den europäischen Küstengewässern gewidmet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie fallen.** Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten haben jedoch Vorrang vor dieser Koordinierung.

Begründung

Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals beschränken sich nicht auf die Gewässer in der Gemeinschaft.

Änderungsantrag 4
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Da ein großer Teil des Zustroms von Glasaalen naturgemäß verloren geht, muss die Kommission kurzfristig prüfen, wie die europäische Aquakultur bei der Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals einbezogen werden kann. Dies kann unter anderem durch Weiterzüchten gefangener Glasaale zu Gelbaalen geschehen, welche in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ist darauf hinzuweisen, dass der Glasaal, u.a. weil er in großen Mengen exportiert wird, besonders gefährdet ist. Es müssen daher besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Menge der Glasaale, die in den

europäischen Gewässern ausgesetzt werden, zu erhöhen.

Begründung

Aufgrund der großen Nachfrage nach und des starken Exports von Glasaalen sind diese ein besonders gefährdeter Teil des Aalbestands, und deshalb müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Menge der in den europäischen Gewässern ausgesetzten Glasaale zu erhöhen.

Änderungsantrag 6
Artikel 2

Jegliche Befischung, Anlandung oder Aufbewahrung von Aal der Art *Anguilla anguilla* ist vom ersten bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats verboten.

Die Fangzeit wird so verkürzt, dass der Fischereiaufwand um die Hälfte verringert wird.

Begründung

Obwohl es erforderlich scheint, Notmaßnahmen zu ergreifen, bis die Pläne ausgearbeitet sind, so ist doch das Fangverbot jeden zweiten halben Monat nicht das geeignete Modell. Erstens kann diese Maßnahme, da der Aalfang vom Mondzyklus abhängt, dazu führen, dass der Fang überhaupt nicht möglich ist oder umgekehrt, dass diese Maßnahme keinerlei Auswirkung hat. Andererseits beinhaltet diese Maßnahme auch das Verbot der Anlandung und der Aufbewahrung von Aal. Dies kann eine sehr nachteilige Auswirkung auf die Vermarktungsunternehmen haben, die es sich nicht leisten können, Personal nur für jeweils einen halben Monat einzustellen oder die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, um nachher den Betrieb wieder einzustellen. Aus all den genannten Gründen wird vorgeschlagen, dass wenn der Fischereiaufwand um die Hälfte verringert werden soll, dies durch eine Verkürzung der Fangzeit erfolgt.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 einleitender Satz

Abweichend von Artikel 2 ist die Befischung, Anlandung oder Aufbewahrung von Aal der Art *Anguilla anguilla* 30. Juni 2007 **vom ersten bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats** erlaubt, wenn

Abweichend von Artikel 2 ist die Befischung, Anlandung oder Aufbewahrung von Aal der Art *Anguilla anguilla* bis zum 30. Juni 2007 **außerhalb der festgelegten Fangzeit** erlaubt, wenn

Begründung

Da im Änderungsantrag zu Artikel 2 als Maßnahme statt des halbmonatlichen Fangverbots

die Verkürzung der Fangzeit vorgeschlagen wurde, muss bei der Formulierung der Ausnahmen auch auf die festlegte Fangzeit Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Buchstabe b

b) alle gefangenen Aale in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer ausgesetzt werden, um die Abwanderungsraten adulter Blankaale zu erhöhen.

b) alle gefangenen Aale in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer ausgesetzt werden, um die Abwanderungsraten adulter Blankaale zu erhöhen ***oder für die Aquakultur in der Europäischen Union verwendet werden, und zwar unter der Bedingung, dass die bei der Aquakultur verwendeten Aale zu einem von der Kommission festzulegenden Prozentsatz für die Aufzucht und die Aussetzung von Gelbaalen in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer verwendet werden, um die Abwanderungsrate des adulten Blankaals zu erhöhen, und***

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Buchstabe b a (neu)

ba) die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die natürliche Wanderung der Glasaale so wenig wie möglich zu behindern.

Begründung

In den Zeiten, in denen die Glasaale aus den Küstengebieten ins Inland ziehen, müssen bestehende Behinderungen soweit wie möglich beseitigt werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 1

1. Wenn bestehende einzelstaatliche Maßnahmen für bestimmte Einzugsgebiete bereits garantieren, dass das Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 4 erfüllt wird, kann der betreffende Mitgliedstaat beantragen, dass

1. Wenn bestehende einzelstaatliche Maßnahmen für bestimmte Einzugsgebiete bereits garantieren, dass das Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 4 erfüllt wird, kann der betreffende Mitgliedstaat beantragen, dass

diese Einzugsgebiete bis 30. Juni **2007** von den Maßnahmen nach Artikel 2 ausgenommen werden.

diese Einzugsgebiete bis 30. Juni **2008** von den Maßnahmen nach Artikel 2 ausgenommen werden..

Änderungsantrag 11
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4 a

**Zusätzliche Schutzmaßnahmen für
Glasaale**

Die Befischung von Aalen von weniger als 12 cm Länge ist erlaubt, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die Mehrzahl der gefangenen Aale wird in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer ausgesetzt, um die Abwanderungsrate des adulten Blankaals zu erhöhen;

b) für die Aquakultur in der Europäischen Union gefangene Aale gilt die Bedingung, dass die für die Aquakultur verwendeten Aale zu einem von der Kommission festzulegenden Prozentsatz für die Zucht und die Aussetzung von Satzaalen in europäischen Binnengewässern mit Zugang zum Meer verwendet werden, um die Abwanderungsrate des adulten Blankaals zu erhöhen.

Sofern ein Mitgliedstaat dies wünscht, kann die Kommission zugleich eine Quote für die Ausfuhr von Glasaalen festlegen, soweit diese nicht im Gegensatz zum Kriterium der Nachhaltigkeit oder zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals steht.

Sofern die gefangenen Glasaale in einem Mitgliedstaat oder in einer Region zum Verzehr verwendet werden, kann die Kommission dies erlauben, wenn dies nicht im Gegensatz zum Kriterium der Nachhaltigkeit steht.

Änderungsantrag 12
Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 ist die Befischung, Anlandung oder Aufbewahrung von Aal der Art *Anguilla anguilla* ab 1. Juli 2007 vom ersten bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats erlaubt, wenn die betreffende Fischerei mit den in einem Aalbewirtschaftungsplan festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen im Einklang *steht*.

Ungeachtet des Artikels 2 muss die betreffende Fischerei ab 1. Juli 2008 mit den in einem Aalbewirtschaftungsplan festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen im Einklang *stehen*.

Begründung

Änderung zwecks Anpassung an den zu Artikel 2 eingereichten Änderungsantrag.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Unterabsatz 1 a (neu)

Für Mitgliedstaaten, die der Kommission vor dem 31. Dezember 2006 einen Bewirtschaftungsplan für Aal zur Genehmigung vorgelegt haben, gilt eine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf Artikel 2, bis eine endgültige Entscheidung der Kommission vorliegt.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen fest, welche Einzugsgebiete in ihrem Hoheitsgebiet natürliche Lebensräume des Europäischen Aals waren, bevor es zu Eingriffen des Menschen kam, und grenzen diese Gebiete ab („Aaleinzugsgebiete“).

1. Die Mitgliedstaaten stellen fest, welche Einzugsgebiete in ihrem Hoheitsgebiet natürliche Lebensräume des Europäischen Aals waren, bevor es zu Eingriffen des Menschen kam, und grenzen diese Gebiete ab („Aaleinzugsgebiete“). **Ein Mitgliedstaat kann aus begründeten Erwägungen beschließen, das gesamte nationale Territorium oder eine bestehende regionale Verwaltungseinheit als einheitliches Einzugsgebiet auszuweisen.**

Begründung

Um die Durchführbarkeit zu fördern, muss es möglich sein, mit einem einheitlichen

nationalen Bewirtschaftungsplan zu arbeiten.

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Absatz 2

2. Bei der Abgrenzung der Aaleinzugsgebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Verwaltungsvereinbarungen.

2. Bei der Abgrenzung der Aaleinzugsgebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***soweit wie möglich*** die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Verwaltungsvereinbarungen.

Begründung

Um die Durchführbarkeit zu fördern, muss es möglich sein, mit einem einheitlichen nationalen Bewirtschaftungsplan zu arbeiten.

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten führen einen Aalbewirtschaftungsplan für ihre Einzugsgebiete zur Sicherstellung einer wirksamen Wiederherstellung der Bestände dieser Art durch. Die Einzugsgebiete, für die diese Interventionspläne gelten sollen, werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten – so auch im Falle Portugals – gelten alle Flusseinzugsgebiete als natürlicher Lebensraum des Aals. Die Ausarbeitung, Überwachung und Kontrolle der Bewirtschaftungspläne für all diese Einzugsgebiete wären schwierig zu leisten, da dies einen Aufwand an Personal und Finanzmitteln bedeuten würde, den das Land nicht tragen kann. Daher sollten die Mitgliedstaaten Interventionsprioritäten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten festlegen.

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Bewirtschaftungspläne für

Einzugsgebiete, an denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, werden in Absprache miteinander erarbeitet und der Kommission vorgelegt.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 4

4. Das Ziel jedes Aalbewirtschaftungsplans ist es, für jedes Aaleinzugsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit die Rückwanderung zum Meer **von mindestens 40 %** der Biomasse adulter Aale zuzulassen - bezogen auf die bestmögliche Schätzung der potenziellen Rückwanderung aus dem Einzugsgebiet, **wenn es keine** Eingriffe des Menschen **gäbe**, die sich auf die Fanggebiete oder den Bestand auswirken.

4. Das Ziel jedes Aalbewirtschaftungsplans ist es, für jedes Aaleinzugsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit die Rückwanderung **eines hohen Anteils** der Biomasse adulter Aale zum Meer zuzulassen - bezogen auf die bestmögliche Schätzung der potenziellen Rückwanderung aus dem Einzugsgebiet **und unter Berücksichtigung aller** Eingriffe des Menschen, die sich auf die Fanggebiete oder den Bestand auswirken.

Begründung

Es ist völlig ungeklärt, wie es möglich sein soll, diese 40% Rückwanderung zu berechnen. Die Pläne sollten einen bedeutend höheren Rückwanderungsanteil für jedes einzelne Einzugsgebiet gewährleisten, abhängig jedoch von den Gegebenheiten hinsichtlich Menge bzw. Hindernisse in den einzelnen Einzugsgebieten. Außerdem ist der Sinn des letzten Satzes dieses Absatzes nicht klar.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Europäische Union unterstützt Maßnahmen, die die Wiederauffüllung der Bestände in den Einzugsgebieten der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Änderungsantrag 20
Artikel 6 Absatz 5 b (neu)

5b. Die Europäische Union unterstützt Maßnahmen zur Unterstützung zum Bau bzw. zur Anpassung von Vorrichtungen zur Überwindung von Hindernissen, damit die

Wanderung des Aals durch die Flüsse nicht behindert wird.

Begründung

Die Aalwanderung und der Aufstieg durch die Flüsse sind wesentlich für den Lebenszyklus dieser Art. Die Überwindung von physischen Hindernissen im Flusslauf muss daher eine Priorität sein.

Änderungsantrag 21
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens **31. Dezember 2006** alle gemäß Artikel 6 erstellten Aalbewirtschaftungspläne mit.

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens **30. Juni 2007** alle gemäß Artikel 6 erstellten Aalbewirtschaftungspläne mit.

Begründung

Aufgrund verschiedener Umstände ist der vorgesehene Zeitplan nicht realisierbar, weshalb eine Verschiebung der Einführung dieser Regelung um ein Jahr vorgeschlagen wird. Einerseits setzen die Pläne in vielen Fällen die Koordinierung zwischen verschiedenen Regionen oder gar Staaten voraus, was eine langwierige und aufwändige Koordinierungsarbeit erfordert. Andererseits sind die derzeitigen Kenntnisse nicht ausreichend für die Berechnung der Rückwanderungsmenge, und es erscheint nicht wahrscheinlich, dass die vom ICES vorgeschlagenen Arbeitsgruppen mit ihrer Arbeit schnell genug vorankommen und die Ergebnisse der Modelle, die derzeit im Projekt SLIME erforscht werden, rechtzeitig vorliegen, so dass sie für die Entwicklung der Pläne im Rahmen des vorgeschlagenen Zeitplans verwendet werden können.

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten setzen die gemäß Absatz 2 genehmigten Aalbewirtschaftungspläne ab 1. Juli **2007** um.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die gemäß Absatz 2 genehmigten Aalbewirtschaftungspläne ab 1. Juli **2008** *oder, soweit dies möglich ist, schon früher* um.

Änderungsantrag 23
Artikel 8 Absatz 1

1. Erstreckt sich ein Aaleinzugsgebiet über das Gebiet von mehr als einem

1. Erstreckt sich ein Aaleinzugsgebiet über das Gebiet von mehr als einem

Mitgliedstaat, so erstellen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam einen Aalbewirtschaftungsplan.

Mitgliedstaat, so erstellen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam einen Aalbewirtschaftungsplan. ***Sofern diese Abstimmung sich derart zu verzögern droht, dass ein rechtzeitiges Einreichen des Bewirtschaftungsplans unmöglich wird, können die Mitgliedstaaten Bewirtschaftungspläne für ihren eigenen Teil des Aaleinzugsgebiets einreichen.***

Änderungsantrag 24
Artikel 8 Absatz 2

2. Geht ein Aaleinzugsgebiet über das Gebiet der Gemeinschaft hinaus, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten in Absprache mit den betreffenden Drittländern um die Ausarbeitung eines Aalbewirtschaftungsplans.

2. Geht ein Aaleinzugsgebiet über das Gebiet der Gemeinschaft hinaus, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten in Absprache mit den betreffenden Drittländern um die Ausarbeitung eines Aalbewirtschaftungsplans. ***Dabei kommt der Ostsee und den Küstengewässern, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG fallen, besondere Aufmerksamkeit zu.***

Änderungsantrag 25
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Besondere Maßnahmen für Glasaale

Die Kommission ergreift im Rahmen des Aktionsplans zur Bewirtschaftung des Europäischen Aals besondere Maßnahmen, um eine Erhöhung der Menge der ausgesetzten Glasaale zu sichern, und befasst sich dabei intensiv mit den Problemen, die sich aus den umfangreichen Ausfuhren von Glasaalen ergeben.

Begründung

Da die Glasaale ein besonders gefährdeter Teil des Aalbestands sind, u.a. aufgrund der großen Ausfuhren, sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Menge der

Glasaale, die ausgesetzt werden, zu erhöhen.

Änderungsantrag 26
Artikel 9 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für jeden Aalbewirtschaftungsplan bis spätestens 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Überwachung, die Wirksamkeit und die Ergebnisse des Plans **und gibt dabei für jedes Einzugsgebiet eine Schätzung des Anteils der Biomasse der Aale ab, die - bezogen auf die Rückwanderung, wenn es keine Eingriffe des Menschen gäbe, die sich auf die Fischerei oder den Bestand auswirken – zum Laichen ins Meer zurückwandern.**

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für jeden Aalbewirtschaftungsplan bis spätestens 31. Dezember 2009 einen Bericht über die Überwachung, die Wirksamkeit und die Ergebnisse des Plans.

Begründung

Wie bereits gesagt, ist nicht klar, wie der Anteil der Aalrückwanderung berechnet werden könnte. Der Strategie der Kommission zu Gunsten einer größeren legislativen Vereinfachung und geringerem Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten folgend sollten die Anforderungen hinsichtlich der Vorlage von Berichten, die von geringem oder gar keinem Nutzen sind, eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 27
Artikel 9 Absatz 2

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens **1. Juli 2010** einen Bericht mit einer statistischen und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne sowie eine Stellungnahme des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei.

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens **1. Juli 2011** einen Bericht mit einer statistischen und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne sowie eine Stellungnahme des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei.

Begründung

Aufgrund verschiedener Umstände ist der vorgesehene Zeitplan nicht realisierbar, weshalb eine Verschiebung der Einführung dieser Regelung um ein Jahr vorgeschlagen wird. Einerseits setzen die Pläne in vielen Fällen die Koordinierung zwischen verschiedenen Regionen oder gar Staaten voraus, was eine langwierige und aufwändige

Koordinierungsarbeit erfordert. Andererseits sind die derzeitigen Kenntnisse nicht ausreichend für die Berechnung der Rückwanderungsmenge, und es erscheint nicht wahrscheinlich, dass die vom ICES vorgeschlagenen Arbeitsgruppen mit ihrer Arbeit schnell genug vorankommen und die Ergebnisse der Modelle, die derzeit im Projekt SLIME erforscht werden, rechtzeitig vorliegen, so dass sie für die Entwicklung der Pläne im Rahmen des vorgeschlagenen Zeitplans verwendet werden können.

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Kommission entscheidet, vor dem 1. Januar 2007 in Absprache mit dem ICES, der EIFAC, den Mitgliedstaaten und dem Fischereisektor, ob die in Artikel 6 Absatz 4 festgelegte Norm in der Praxis ausreichend messbar und anwendbar ist, und unterbreitet gegebenenfalls einen geänderten oder angepassten Vorschlag.

Änderungsantrag 29
Artikel 11 Unterabsatz 1

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, ***jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007.***

BEGRÜNDUNG

Die Aalbestände in der Europäischen Union sind in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen. Es ist zu befürchten, dass diese Fischart aussterben könnte, wenn nicht rasch ein Aktionsplan innerhalb der Europäischen Union in Kraft tritt.

Im gesamten Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (ganz Europa, Nordafrika) wird der Aal gefangen. Der Fang von Glasaal konzentriert sich auf Südwesteuropa; die Fänge (etwa 100 Tonnen) werden zum unmittelbaren Verbrauch, für die Zucht von Gelbaal in Europa, aber vor allem im Fernen Osten, und für das Aussetzen im Rest Europas verwendet. Gelbaal und Blankaal werden in allen europäischen Gewässern gefangen; die Fänge (schätzungsweise etwa 8000 Tonnen) werden zusammen mit der Produktion aus der Aalzucht (ca. 10800 Tonnen) für den Verzehr (geräuchert, geschmort, in Aspik usw.) verwendet.

Tabelle 1 *Übersicht über die wichtigsten Länder, in denen der Europäische Aal gefangen oder gezüchtet wird. Die Zahlen geben die offizielle Produktion im Jahr 2000 wieder (Quelle: ICES/EIFAC Arbeitsgruppe Aal). Die offiziellen Zahlen für den Fang liegen erheblich unter den tatsächlichen Mengen, die gefangen werden, die vermutlich etwa zweimal so hoch sind.*

Fänge in der EU		Fänge außerhalb der EU		Aalzucht	
Land	Produktion (t)	Land	Produktion (t)	Land	Produktion (t)
Vereinigtes Königreich	796	Ägypten	2 064	Niederlande	3 800
Deutschland	686	Norwegen	281	Dänemark	2 674
Dänemark	620	Türkei	176	Italien	2 750
Schweden	560	Tunesien	108	Rest Europas	1 639
Italien	549	Marokko	100	Asien	10 000
Polen	429	Sonstige	238		
Frankreich	399				
Niederlande	351				
Irland	250				
Übrige EU	280				

Der Bestand an Aal in der für den Fang zulässigen Größe ist in den letzten Jahren um 50% zurückgegangen (in den letzten 40 Jahren sogar um 75%), die Bestände an Glasaal haben in derselben Zeit um 95% abgenommen.

Der Aal ist traditionell in Europa eine Fischart, für die große Nachfrage besteht. In einigen Gebieten prägt er die kulinarische Tradition stark und ist ein wesentlicher Bestandteil des natürlichen Habitats.

Obwohl die Binnenfischerei offiziell nicht unter die Gemeinsame Fischereipolitik der EU fällt, zwingt uns das gemeinsame Problem in sehr vielen Mitgliedstaaten wohl doch zu einem gemeinsamen Vorgehen. Geschieht dies nicht, besteht die große Gefahr, dass das Erhalten oder Wiederauffüllen der Aalbestände unmöglich wird.

Außerdem sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den Klimazonen groß. In Skandinavien ist die Situation anders als beispielsweise in Frankreich.

Doch ist in der gesamten Union ein starker Rückgang der Aalbestände zu verzeichnen.

Jedes Gewässer in Europa, in dem der Aal vorkommt, trägt möglicherweise zur Produktion von Blankaal (fortpflanzungsfähiger Aal) bei, und zwar näher zum Meer hin als landeinwärts und in einigen Ländern mehr als in anderen. Es ist unklar, ob Blankaal aus allen Ländern auch wirklich an der Fortpflanzung beteiligt ist oder ob die Paarungspopulation aus einem kleinen Teil von Europa stammt und der Blankaal aus den übrigen Ländern ohne Nachkommen ist.

Es wird immer wieder behauptet, dass die meisten weiblichen Blankaale aus Skandinavien kommen, es scheint aber auch wahrscheinlich, dass der Golf von Biskaya, wo mehr als 95% der Glasaale hinkommen, das eigentliche Kerngebiet bildet. Das eine Gebiet zu schützen und das andere nicht beinhaltet das Risiko, dass unglücklicherweise das falsche Gebiet geschützt wird. Vorsorglich muss davon ausgegangen werden, dass alle wandernden Blankaale möglicherweise für Nachkommen sorgen. Kein einziges Land kann sich deshalb einem gemeinsamen Bemühen um den Erhalt des Bestands geschlechtsreifer Aale entziehen.

Im Laufe der Jahre ist der Anteil der so genannten wild gefangenen Aale am Aalkonsum stark zurückgegangen. Der größte Teil des für den Konsum bestimmten Aals kommt aus der Aquakultur. Als Folge davon werden immer mehr gefangene Glasaale für die Aquakultur verwendet.

Diese Entwicklung ist stark durch die enorme Nachfrage nach Glasaal aus Südostasien beschleunigt worden. Dadurch sind die Marktpreise für Glasaal so stark gestiegen, dass es für die Binnenfischerei in Europa absolut nicht mehr rentabel ist, Glasaale in den europäischen Binnengewässern auszusetzen.

Da der Rückgang der Aalbestände in ganz Europa zu verzeichnen ist, scheint es deshalb am wahrscheinlichsten, dass alle Aale in Europa zu ein und demselben Bestand gehören und von einem einzigen Laichgebiet stammen. Die Wiederherstellung des Aalbestands ist daher vornehmlich ein internationales Problem. Der Aal ist außerdem ein Fisch, der in kleinen Gewässern in ganz Europa vorkommt, in denen Fischerei in kleinem Maßstab betrieben wird und sich sehr viele lokale Faktoren auswirken. Die Durchführung eines Wiederauffüllungsplans kann in allen kleinen Gewässern und unter Mitwirken der lokalen Betroffenen und Bewirtschafter erfolgen. Der internationale Wiederauffüllungsplan muss auf der Information gründen, die in allen diesen kleinen Gewässern zusammengetragen wurde.

Dieser doppelte Charakter der Wiederauffüllung der Aalbestände (Problem auf globaler Ebene mit Auswirkungen in kleinen Gewässern) macht eine Rollenverteilung zwischen oberen und unteren Behörden, zwischen Behörden und Betroffenen erforderlich. Einerseits wird die zentrale Behörde (EU) die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung festlegen müssen und diese in der Folge den unteren (nationalen) Behörden übertragen, die diese ihrerseits wieder in Form von Bedingungen für Fangpläne regionaler Fischereibewirtschafter weitergeben können. Andererseits wird sich die lokale Bewirtschaftung auf Informationen über die lokale Situation stützen müssen, und diese Information muss durch die (übergeordnete) Behörde für die Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Bewirtschaftung verwendet werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Fischereisektor, anderen Betroffenen und den Behörden ist daher von ganz wesentlicher Bedeutung.

Am 15. November 2005 hat das Europäische Parlament eine Entschließung (2005/2032(INI)) angenommen, in der die Kommission aufgefordert wird, kurzfristig einen Verordnungsvorschlag für die Wiederauffüllung des Aalbestands vorzulegen. Die jetzige Kommission hat daran intensiv gearbeitet, so dass unter anderem auf der Grundlage der genannten Entschließung ein solcher Vorschlag (2005/0201) unterbreitet werden konnte.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0472 – C6 0326/2005 – 2005/0201(CNS)			
Datum der Konsultation des EP	20.10.2005			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 27.10.2005			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 27.10.2005			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 29.11.2005			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Albert Jan Maat 25.10.2005			
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)				
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG				
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000			
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	29.11.2005	30.1.2006	22.2.2006	19.4.2006
Datum der Annahme	19.4.2006			
Ergebnis der Schlussabstimmung	einstimmig			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	James Hugh Allister, Stavros Arnautakis, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Iles Braghetto, Luis Manuel Capoulas Santos, David Casa, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Alfred Gomolka, Heinz Kindermann, Henrik Dam Kristensen, Albert Jan Maat, Willy Meyer Pleite, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Bernard Poignant, Struan Stevenson, Margie Sudre			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Chris Davies, Duarte Freitas			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Carlos Carnero González, Salvador Garriga Polledo, Eugenijus Gentvilas, Antonio Masip Hidalgo			
Datum der Einreichung	26.4.2006			
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...			